

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fa. Mörk Baustoffe GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden.
- Kunde** i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich von uns schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Des Weiteren bleiben Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des dem Kunden Zumutbaren immer vorbehalten. Jede Art von Beschreibung, Gewichts- und/oder Mengenangaben, insbesondere in Katalogen, Preislisten und Werbungen, auch in Form von Bestellzeichnungen oder –nummern, stellt keine verbindliche Beschaffenheitsangabe dar, wenn nicht etwas anderes mit uns schriftlich vereinbart wurde.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwa erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
Durch Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder durch Saldoziehung und deren Anerkennung wird der Eigentumsvorbehalt nicht aufgehoben.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Unternehmern für Pfändungen in im Rahmen von § 3 Ziff. 5 abgetretenen Forderungen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Allein in der Zurücknahme der Ware durch uns liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag. Nach Zurücknahme der Ware sind wir aber befugt, diese zu verwerten und den Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden – nach Abzug angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, nicht aber zu verpfänden oder als Sicherheit zu übergreifen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Sieht weiterveräußerte Ware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt. Zu dieser Mitteilung sind auch wir berechtigt.
- Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden ist. Für eine solche Ware gilt im Übrigen dasselbe, wie für von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Erfolgen Vermischung oder Verbindung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt unser in beschriebener Weise entstandenes Eigentum für uns unendgültlich.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt uns der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt uns der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 4 Vergütung

Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Preise gelten ab Lager ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Liefer- oder Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich Lieferung „frei Baustelle“, „frei Bau“ oder „frei Lager“ vereinbart.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

- Liefertermine oder –fristen sind – verbindlich oder unverbindlich – schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen im Zweifel mit dem Vertragsschluss. Der Beginn vereinbarter Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung von Vertragspflichten unseres Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
An Baustellen liefern wir mangels besondere schriftliche Vereinbarung nur ohne Entladung an, Anfuhrstraße vorausgesetzt. Wird die Entladung nicht unverzüglich durch den Kunden angenommen, trägt dieser den durch die Wartezeit entstehenden Mehraufwand bzw. Schaden.
Ist die Entladung vereinbart, entladen wir am Fahrzeug und der Kunde trägt die Kosten hierfür. Bei Vereinbarung „frei Baustelle und Entladen“ tragen wir neben den Transport- auch die Entladekosten für eine Entladung am Fahrzeug.
- Für den Lieferverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften mit nachfolgenden Einschränkungen: Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, auch für ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruht, ist unsere Haftung auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Beruhet der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ist unsere Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Im Übrigen haften wir bei Lieferverzug dem Kunden für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Entschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, höchstens jedoch bis zu 15% des Lieferwertes.
Weitere gesetzliche Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne unser Verschulden vorübergehend an der Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen hindern, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen derartige Behinderungen zu Lieferverzögerungen von mehr als vier Monaten, kann der Kunde – unbeschadet anderer gesetzlicher Rücktrittsrechte – vom Vertrag zurücktreten.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonst seine Mitwirkungsverpflichtungen, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, der pauschaliert 15% des Nettokaufpreises beträgt. Uns und dem Kunden bleibt vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben uns ebenfalls vorbehalten.
- Vereinbarte Termine bei Abholung durch den Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte – auch bei vereinbarten Teillieferungen – müssen eingehalten werden, ansonsten wir berechtigt sind, am folgenden Tag über die Ware zu verfügen. Die gesetzlichen Ansprüche in solchen Fällen bleiben unberührt. Wir sind darüber hinaus nach angemessener Fristsetzung im Falle vereinbarter Teillieferungen in solchen Fällen auch berechtigt, die restliche Ware vollständig zu liefern.
Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist; Teillieferungen gelten als einzelne Rechtsgeschäfte.
- Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt oder bei Verlassen des Lagers zwecks der Versendung der Ware auf den Käufer über, gleichgültig, ob wir die Transport- oder Versendungskosten tragen.
- Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.

§ 6 Gewährleistung

- Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware nach angemessener Fristsetzung durch den Unternehmer zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Unverhältnismäßig sind solche Kosten dann, wenn sie 25% des Auftragsvolumens übersteigen; die Nacherfüllung ist dann als fehlgeschlagen zu behandeln.
- Läuft eine angemessene Fristsetzung zur Nacherfüllung ohne weiteres ab oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
Vorstehende Regelungen gelten auch für Schäden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen der Nacherfüllung entstehen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 8 Besondere Rechte des Verwenders

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich, stellt er seine Zahlungen ein oder tritt bei ihm Überschuldung ein, wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder löst er sein Unternehmen auf, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort schriftlich fällig zu stellen, nur noch gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung einer Bank weiter zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Rechte haben wir auch, wenn der Kunde entgegen § 3 über Vorbehaltsware außerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verfügt.

§ 9 Schlussbestimmungen und Datenschutz

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Kunden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zweck der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.